

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON MESSEN UND AUSSTELLUNGEN GÜLTIG FÜR 2025

GEFÖRDERT WIRD DIE TEILNAHME AN MESSEN UND AUSSTELLUNGEN.

PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode & Freizeitartikeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

FÖRDERBARE AKTIVITÄTEN

Teilnahme von Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 1.000 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode & Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen **vollständigen** Ansuchen.

ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

Mit dem Antrag ist eine genaue Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation vorzulegen.

Letztere kann beinhalten:

Kosten des Messe- oder Ausstellungsveranstalters wie z.B.:

- Kosten des Standplatzes (Miete, Strom, Wasser, Parkplatzgebühr, Reinigung und Entsorgung, Haftpflichtversicherung, etc.)
- Standausstattung (Technik, Messewände, Messemöbel, Beleuchtung, etc.)

- Kommunikationskosten (eigens für die Messe produzierte Broschüren, Kataloge, Eintrittsgutscheine für Besucher, Aufkleber, etc.)

NICHT gefördert werden: Reisespesen (wie z.B. Nächtigung, Fahrtkosten, etc.)

Nach Ausschüttung einer Förderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z.B.: 2023 und 2024), kann in den nächsten 3 Jahren keine Förderung gewährt werden.

Förderbar sind nur Ansuchen, die 30 Tage VOR Abhaltung der Messe/Ausstellung in der Geschäftsstelle einlangen.

Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und die Durchführungen.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig vom Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode & Freizeitartikeln gewährt.

Eine parallele Förderung für das selbe Projekt mit anderen Förderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettobetrag der Fördermaßnahme nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

ABRECHNUNG

Die Abrechnung muss

- bis spätestens **9. Dezember 2025**
 - inklusive Aufstellung aller Ausgaben und Kopie der Rechnungen sowie
 - einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank
- an das Gremium übermittelt werden.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird bzw. der Fördertopf ausgeschöpft ist.

